



Amt / Abt.: 62  
Az.:  
Datum: 17.05.2018  
Drucksache: 8-017/2018  
TOP: Ö09  
öffentliche Sitzung

Vorlage für:  
Werkausschuss GTL

am:  
07.06.2018

<b>Betreff:</b>	<b>Sachverhalt in der Anlage</b>
Straßenausbaubeitrag - Grundsatzbeschluss	
<b>Beschluss-Vorschlag:</b>	
a) Der Werkausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. b) Der Werkausschuss beschließt, bis zum 31.03.2021 keine Altanlagen entsprechend den technischen und nichttechnischen Voraussetzungen für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags herzustellen.	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:  
Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

**1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)**

Amt 62  
Da

Dem  
**Werkausschuss GTL**  
in **öffentlicher** Sitzung  
vorgelegt

## **Straßenausbaubeitrag - Grundsatzbeschluss**

### **SACHVERHALT**

Am 28.07.2016 wurde der Abschlussbericht über die in Lindau untersuchten 411 Straßen im Werkausschuss der GTL vorgestellt. Von den 411 in Lindau befindlichen Straßen verblieben demnach 45 nicht erstmalig und endgültig hergestellte Straßen oder Straßenteilstücke. Zwei Fälle - Hangnachweg und Herbergsweg TSt. I - waren zum Zeitpunkt der Sitzung noch offen. Insgesamt ergab sich die Möglichkeit, bei 12 Straßen oder Teilstücken von Straßen eine Herstellung bis zum 01.04.2021 anzustreben. So lautete der Beschluss, der seinerzeit gefasst wurde, auch wie folgt:

Nach kurzer Diskussion fasst der Werkausschuss mit **11:0 Stimmen** folgenden

### **Beschluss:**

- I. **Der Werkausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.**
- II. **Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Herstellung der unter Punkt 7. genannten Straßen bis zum 01.04.2021.**
- III. **Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Bauverwaltung mit der Herbeiführung eines Beschlusses nach § 125 Abs. 3 BauGB für die Herstellung des Lehmgrubenwegs zu beauftragen.**
- IV. **Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Bauverwaltung mit der Fassung eines Baubeschlusses gem. § 125 Abs. 2 BauGB für den Herbergsweg I zu beauftragen.**
- V. **Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Bauverwaltung mit der Herbeiführung eines Beschlusses nach § 125 Abs. 3 BauGB für die Herstellung des Sonnenwegs zu beauftragen.**

Zwischenzeitlich sind weitere Veränderungen geschehen. Die Stadt Lindau hat den Prozess um die Erschließungskosten in der Achstraße verloren. Die seinerzeit geltende Rechtsprechung zur Beurteilung der erstmaligen und endgültigen Herstellung von Straßen wurde einem starken Wandel unterworfen, so gilt bspw. heute eine Straße auch dann als erstmalig und endgültig hergestellt, wenn ein frostsicherer Unterbau nicht vorhanden ist. Die Jahrzehnte gefestigte Rechtsprechung zum Teilstreckenausbau wurde im Zuge des Beschlusses der

Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts aufgeweicht (vgl. VGH München vom 19.10.2017 - 6 B 17.189), die Rechtsprechung zur Vorteilslage bleibt jedoch bestehen.

Von den im Beschluss vom 28.07.2016 vorgeschlagenen Straßen (siehe Anlage) wurde die Max-von-Laue-Straße erstmalig und endgültig hergestellt. Bei den restlichen Straßen handelt es sich um bereits seit langem bestehende und funktionierende Erschließungsanlagen, welche jedoch an diversen Mängeln leiden. Diese Mängel, wie z.B. nicht bebauungsplankonforme Herstellung, führen dazu, dass die Altanlagen nicht nach den Vorgaben der Erschließungsbeitragsatzung abgerechnet werden können.

Aktuell ist die Stadtverwaltung aufgrund zahlreicher Projekte voll ausgelastet, so dass personell die erforderliche technische Straßenherstellung und die Durchführung des notwendigen Bebauungsplanverfahrens, um einen Beschluss nach § 125 Abs. 2 oder 3 BauGB herbeizuführen, nicht gewährleistet werden kann. Dazu kommt, dass die termingerechte Umsetzung der Baumaßnahmen aufgrund der großen Baunachfrage durch die vorhandenen Bauunternehmen nicht sichergestellt werden kann. Im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung bis zum 01.04.2021 inklusive Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (Eingang der letzten Unternehmerrechnung) erscheint dies nahezu unmöglich und unter Berücksichtigung des zusätzlichen personellen Aufwands nicht zielführend. Zum anderen wäre auch nach Unternehmung dieser enormen Anstrengung die Frage völlig offen, ob eine Abrechnung den hohen und stetigen Wandel unterworfenen Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht genügen könnte. Vor dem Hintergrund dieser neuen Rechts- und Sachlage kann die Herstellung dieser Straßen nicht mehr von der Verwaltung empfohlen werden.

Über die derzeitige Rechtslage zum Ausbaubeitragsrecht sowie die gesetzlich geschaffenen Kompensationsmöglichkeiten nach Abschaffung wird ausführlich in der Sitzung informiert.

**Beschlussvorschlag:**

- a) **Der Werkausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.**
- b) **Der Werkausschuss beschließt, bis zum 31.03.2021 keine Altanlagen entsprechend den technischen und nichttechnischen Voraussetzungen für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags herzustellen.**

Lindau, den 17.05.2018



Matthias Tremmel  
Fachbereichsleiter Betriebswirtschaft/ Verwaltung

**Anlage**

WAS-Niederschrift vom 28.07.2016 - Auszug Seite 7

7. Straßen, deren Herstellung bis zum 01.04.2021 erfolgen sollte:

Herstellbar und abrechenbar, da insbesondere der Grunderwerb abgeschlossen ist, sind nachfolgend aufgelistete 12 Straßen. Der Fachbereich Straßen- und Gewässerbau hat die zu erwartenden Herstellungskosten grob abgeschätzt:

<b>Straße oder Teilstück</b>	<b>geschätzte Herstellungskosten in Euro und Besonderheiten</b>
Max-von-Laue-Straße	250.000,00 € (Gelder bereits im Haushalt eingeplant)
Am Rehberg	480.000,00 € (BP-konforme Herstellung möglich)
Breite Straße	550.000,00 €
Brougierstraße	1.875.000,00 € - da auch Abschnittsbildung sinnvoll
Bühlweg TSt. III – von Haus-Nr. 14 bis Brougierstraße	550.000,00 €
Eichbühlweg – von Schöngartenstraße bis Tobelstraße	850.000,00 €
Hammerweg	Herstellung sollte im Zuge der Planung des Gebiets Oberes Rothenmoos erfolgen; 750.000 €
Lehmgrubenweg	kann nicht BP-konform hergestellt werden, da 6 Meter Straßenfläche festgesetzt wurden und das Grundstück Breiten von etwa 4,20 m bis 5 m aufweist - § 125 Abs. 3 BauGB – Beschluss; 600.000 €
Kellereiweg	1.900.000,00 €
Riggersweilerweg	Erschließung sollte im Zusammenhang mit der Planung des Gebiets Oberes Rothenmoos erfolgen; 600.000 €
Sonnenweg	150.000,00 € - ein Teil wurde bereits hergestellt - aber § 125 Abs. 3 BauGB - Beschluss
Sorgersweg	150.000,00 €

Vor dem Hintergrund der ab 2021 geltenden Rechtslage sollte die mittelfristige Bedarfsplanung angepasst werden.